

Ratgeber

Niedersächsisches Justizministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration



Herausgeber:
Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Integration
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover
www.ms.niedersachsen.de

Dezember 2014

Diese Broschüre darf, wie alle
Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in
Wahlkämpfen verwendet werden.

Das Betreuungsrecht



Niedersachsen

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers erfolgt für erwachsene Menschen, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht oder nicht mehr vollständig allein regeln können und deshalb auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Neben älteren sind dies in zunehmendem Maße auch junge Menschen – das Thema Betreuungsrecht kann jeden von uns betreffen. Diese Broschüre soll Ihnen Informationen über die Grundzüge der rechtlichen Betreuung an die Hand geben und zugleich die wichtigsten praktischen Fragen beantworten. Sie finden auf den folgenden Seiten Ausführungen zu den Voraussetzungen der gerichtlichen Bestellung, wie auch zu den Aufgaben und Rechten rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Im Vordergrund des Betreuungsrechts stehen immer das persönliche Wohlergehen und die persönliche Betreuung des hilfsbedürftigen

Menschen: Dessen Wünsche und sein Lebensentwurf sollen für die konkrete Ausgestaltung der Betreuung maßgeblich sein. Dieses Ziel einer möglichst individuellen Betreuung lässt sich allerdings nur erreichen, wenn möglichst viele Menschen bereit sind, sich als ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu engagieren. Hier sind wir alle gefordert, dem Betreuungsrecht zur praktischen Umsetzung zu verhelfen! Die Broschüre soll deshalb zugleich eine Anregung für Sie sein, sich als ehrenamtliche Betreuerin oder ehrenamtlicher Betreuer für hilfsbedürftige Menschen und deren größtmögliche Selbstbestimmung einzubringen. Möglichkeiten zur Beratung bestehen für Sie sowohl beim Betreuungsgericht, bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlich zuständige Betreuungsbehörde (Betreuungsstelle) sowie den vom Land Niedersachsen anerkannten Betreuungsvereinen.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Antje Niewisch-Lennartz'.

Antje Niewisch-Lennartz
Niedersächsische Justizministerin



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cornelia Rundt'.

Cornelia Rundt
Niedersächsische Sozialministerin

| | |
|---|----|
| Worum geht es im Betreuungsrecht? | 6 |
| Wer ist betroffen?..... | 6 |
| Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz..... | 7 |
| Neuerungen zum 01.09.2009 ... | 8 |
| Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt? | 8 |
| Wann kann ein Betreuer bestellt werden?..... | 8 |
| Grundsatz der Erforderlichkeit..... | 9 |
| Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht..... | 10 |
| Umfang der Betreuung | 10 |
| Auswirkungen der Betreuung | 11 |
| Der Einwilligungsvorbehalt | 11 |
| Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht | 11 |
| Dauer der Betreuung | 12 |
| Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer | 12 |
| Auswahl und Bestellung des Betreuers | 12 |
| Wechsel der betreuenden Person | 14 |
| Welche Aufgaben haben Betreuerinnen und Betreuer? | 14 |
| Aufgaben der betreuenden Person | 14 |
| Persönliche Betreuung..... | 15 |
| Wohl und Wünsche der Betreuten | 16 |
| Schutz in persönlichen Angelegenheiten | 17 |
| Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff | 17 |
| Sterilisation | 19 |

| | |
|--|----|
| Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme | 19 |
| Unterbringungsähnliche Maßnahmen | 21 |
| Wohnungsauflösung..... | 21 |
| Vermögensrechtliche Angelegenheiten | 22 |
| Allgemeine Pflichten | 22 |
| Erstellung eines Vermögensverzeichnisses | 22 |
| Rechnungslegung | 23 |
| Geldanlage | 24 |
| Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen | 25 |
| Welche Rechte können Betreuerinnen und Betreuer geltend machen? | 26 |
| Ersatz von Aufwendungen | 26 |
| Haftpflichtversicherung | 27 |
| Vergütung..... | 27 |
| Hilfe durch Behörden und Vereine..... | 28 |
| Das gerichtliche Verfahren | 29 |
| Verfahren der Betreuerbestellung | 29 |
| Verfahren in Unterbringungssachen | 32 |
| Kosten des Verfahrens | 33 |
| Vorsorge für Unfall, Krankheit oder Alter | 34 |
| Betreuungsbehörden in Niedersachsen | 35 |
| Landesbetreuungsstelle | 40 |
| Anerkannte Betreuungsvereine in Niedersachsen | 40 |
| Notizen | 46 |

Worum geht es im Betreuungsrecht?

Das Betreuungsrecht stellt eine besondere Form der staatlichen Rechtsfürsorge dar. Es regelt die rechtliche Hilfe und Fürsorge für Volljährige, die aus Krankheits- oder Altersgründen ihre Angelegenheiten nicht selbst in die Hand nehmen können und deshalb auf die Hilfe einer Betreuerin oder eines Betreuers angewiesen sind. Das Betreuungsrecht ermöglicht es, hilfsbedürftigen Erwachsenen eine Vertretungsperson an die Seite zu stellen, die für diese in einem genau festgelegten Aufgabenkreis Rechtshandlungen vornehmen darf.

Diese Form der staatlichen Rechtsfürsorge ist nur vorgesehen für Menschen, die nicht bereits mit einer Vorsorgevollmacht für den Fall ihrer späteren Hilfsbedürftigkeit vorgesorgt haben.

Das seit dem 1. Januar 1992 geltende Gesetz zur Reform des Rechtes der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BTG) ist an die Stelle der früheren Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für hilfsbedürftige erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger geschaffen, weil es – im Gegensatz zu der im früheren Vormundschaftsrecht verbreiteten Bevormundung und anonymen Verwaltung – die persönliche Betreuung der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Das Amt des Betreuers ist ein Ehrenamt. Nur in Ausnahmefällen wird die Einsetzung eines sog. Berufsbetreuers in Frage kommen. Berufsbetreuer sind Bürgerinnen oder Bürger, die ihre Betreuertätigkeit berufsmäßig ausüben und für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Sie werden insbesondere dann bestellt, wenn die Betreuertätigkeit voraussichtlich besonders umfangreich oder schwierig sein wird und deshalb das Betreueramt einer ehrenamtlich tätigen Betreuungsperson nicht zugemutet werden kann. Die Einrichtung einer Berufsbetreuung kann aber auch in Betracht kommen, weil im konkreten Fall eine geeignete ehrenamtliche Betreuerperson nicht zur Verfügung steht.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Gegenwärtig ist in Deutschland für mehr als eine Million Menschen ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt. Die Zahl der Betreuungsverfahren nimmt stetig zu. In Niedersachsen ist die Zahl der Betreuungen von 80.000 im Jahr 1998 über rund 100.000 im Jahr 2000 auf 139.000 im Jahr 2012 angestiegen. Zugenommen hat auch der Anteil älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger an

der Gesamtbevölkerung. Er wird sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2030 bereits jede/r Dritte älter als 60 Jahre ist. Gerade weil viele ältere Menschen im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sollte jede/r sich rechtzeitig mit der Frage auseinandersetzen, von wem man Hilfestellung erhalten möchte, falls man zur Regelung seiner Angelegenheiten nicht mehr in der Lage sein sollte. Ehegatten, Kinder oder Eltern sind nicht bereits aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses befugt, rechtliche Vertretungshandlungen für Angehörige vorzunehmen. Auch sie müssen ausdrücklich bevollmächtigt sein, um rechtswirksam vertreten zu können. Eine „gesetzliche Vertretungsmacht“ naher Angehöriger gibt es nach wie vor nur im Verhältnis der sorgeberechtigten Eltern zu ihren minderjährigen Kindern.

Über die Möglichkeiten der Vorsorge mit einer Vollmacht unterrichtet die vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“ (s. Seite 34).

Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Am 1. Juli 2005 ist das 2. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes in Kraft getreten. Mit dieser zweiten Reform des Betreuungsrechtes soll vor allem der wachsenden Zahl der Betreuungen und den ständig steigenden Kosten im Betreuungsrecht begegnet werden. Der bürokratische Aufwand bei der Vergütungsabrechnung der Berufsbetreuer wird durch die Einführung eines neuen Abrechnungsverfahrens erheblich vereinfacht. Weitere Einzelheiten dazu sind auf Seite 26 bis 28 beschrieben.

Die Bedeutung der Vorsorgevollmacht wird weiter hervorgehoben.

Zukünftig gehört es zu den Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine, im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu beraten. Vorsorgevollmachten können (auch) von Betreuungsbehörden beglaubigt werden.

Bereits seit dem 1. März 2005 besteht für jede/n die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen.

Mit dieser Eintragung erhalten die Gerichte die Möglichkeit, im „Bedarfsfall“ schnell und unbürokratisch von der Existenz einer Vorsorgevollmacht Kenntnis zu erlangen. Über die

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt?

Einzelheiten informiert die vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“ (s. Seite 34).

Neuerungen zum 1.09.2009

Zum 1.09.2009 sind zahlreiche gesetzliche Änderungen zum Betreuungsrecht in Kraft getreten.

Das FGG-Reformgesetz ersetzt die bisherige Verfahrensordnung des FGG durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Die Vormundschaftsgerichte heißen jetzt Betreuungsgerichte. Durch das dritte Betreuungsrechtsänderungsgesetz ist erstmals eine gesetzliche Regelung der Patientenverfügung geschaffen worden.

Das Gesetz zur Änderung des Zugewinnungs- und Vormundschaftsrechts schafft die Möglichkeit zur Registrierung einer Betreuungsfügung im zentralen Vorsorgeregister und hebt für Betreuerinnen und Betreuer die Genehmigungspflicht für Auszahlungen oder Überweisungen vom Girokonto der betreuten Person auf.

Wann kann ein Betreuer bestellt werden?

Ein Betreuer oder eine Betreuerin kann nur bestellt werden, wenn bei einer erwachsenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

Psychische Krankheiten

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhauterkrankung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitskrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

Geistige Behinderungen

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Wichtiger Hinweis:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht.

Körperliche Behinderungen

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe Seite 29.

Fürsorgebedürfnis

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen ver-

mögen“. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der ausgewählten Person der Betreuerin oder des Betreuers nicht einverstanden sind. Gegen den Willen der betroffenen Person, wenn sie diesen frei bilden kann, darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieses Prinzip bezieht sich

- auf das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises der betreuenden Person,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahmen,
- auf die Dauer der Anordnung.

Diesem wesentlichen Grundsatz der Erforderlichkeit der Betreuung wird nunmehr auch durch das am 1. Juli 2014 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde“ Rechnung getragen: Den Betroffenen sollen andere Hilfen, die der Bestellung eines Betreuers vorgehen und eine

Betreuung vermeiden können, besser aufgezeigt und vermittelt und damit Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht auf das Notwendige beschränkt werden.

Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Zunächst muss festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere ist an die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste zu denken. Solche tatsächlichen Hilfen sind vorrangig, reichen aber nicht aus, wenn auch die rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person erforderlich ist.

Eine Betreuung brauchen auch diejenigen nicht, die eine andere Person selbst mit der Besorgung der Vermögensangelegenheiten bevollmächtigt oder zur Einwilligung bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte ermächtigt haben.

Jede/r kann in gesunden Tagen, vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit, einer Vertrauensperson die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten mit einer Vorsorgevollmacht übertragen. Die bevollmächtigte Person kann dann, wenn dieser

Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird grundsätzlich nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn Bevollmächtigte in der Personensorge Angelegenheiten von ganz besonderer Bedeutung regeln wollen, in denen auch Betreuerinnen oder Betreuer nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts handeln dürfen (z.B. bei einer Einwilligung in einen riskanten ärztlichen Eingriff), muss das Betreuungsgericht beteiligt werden (§ 1904 Abs. 5, § 1906 Abs. 5 BGB).

Das Gericht wird auch dann befasst, wenn sich eine Kontrolle der bevollmächtigten Person, zu der die Vollmachtgeberin oder der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist. Meist wird es dann ausreichen, eine Person zu bestimmen, die an die Stelle der Vollmacht gebenden Person tritt und deren Rechte gegenüber der bevollmächtigten Person wahrnimmt, einen so genannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB).

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht siehe Seite 34.

Umfang der Betreuung

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die Betroffene eigenständig erledigen können, dürfen

Betreuerinnen oder Betreuer nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entretung. Sie hat nicht zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihr abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob die oder der Erklärende die Bedeutung und Tragweite einsehen und danach handeln kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist die betreute Person „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Betreute Personen brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung der

Betreuerin oder des Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass Betreute sich selbst oder ihr Vermögen schädigen. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz der Betroffenen vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass betreute Personen an nachteiligen Geschäften festhalten müssen, weil im Einzelfall der ihnen obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit misslingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z.B. heiraten; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d.h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung der Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der betreuenden Person für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuung für alle Angelegenheiten angeordnet ist.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. § 1908 d Abs. 1 BGB schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der die Betreuungsbedürftigkeit begründenden Voraussetzungen mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

Stirbt die betreute Person, endet die Betreuung. Die bisherige Betreuungsperson ist nicht mehr befugt, Verfügungen zu treffen. Diese Befugnis geht auf die Erben über.

Auswahl und Bestellung des Betreuers

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Betreuungsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB).

In Betracht kommen vor allem Personen, die den Betroffenen persönlich nahestehen, Mitglieder von Betreuungsvereinen oder ehrenamtlich tätige Personen. Im Übrigen können selbständige Berufsbetreuerinnen und -betreuer, Angestellte eines Betreuungsvereins oder Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde bestellt werden. Eine Betreuung soll in der Regel nur dann im Rahmen von Berufsausübung geführt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die bereit ist, das Betreueramt ehrenamtlich zu übernehmen.

Das Gericht kann mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB).

Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen der betreuten und der betreuenden Person ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl kommt den Wünschen der Betroffenen große Bedeutung zu. Schlägt jemand eine bestimmte Person vor, die bereit

und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der benannten Person dem Wohl der Betroffenen widersprechen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB). Dies wäre etwa anzunehmen, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind, aus einer Augenblickslaune heraus, eine dritte Person an Stelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt.

Lehnen Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll darauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Gegen den Willen der Betroffenen darf sie nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausgewählt werden.

Schlägt die betroffene Person niemanden vor, so ist bei der Auswahlentscheidung auf die verwandtschaftlichen und sonstigen persönlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zu Ehe- oder Lebenspartner/-innen, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten zu achten (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, die betroffene Person in dem erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Im Einzelfall kann das schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien gibt es nicht, da jeder Fall anders gelagert sein kann. Das Gericht hat aber zu beachten, ob z.B. Berufsbetreuern so viele Betreuungen übertragen sind, dass die persönliche Betreuung bei Bestellung in wei-

teren Fällen nicht mehr gewährleistet wäre. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der Betroffene untergebracht sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (etwa als Mitarbeiter in dem Heim, in dem eine betroffene Person lebt), scheiden wegen der Gefahr von Interessenkonflikten von vornherein als Betreuerin oder Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn sie oder er hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

Welche Aufgaben haben Betreuerinnen und Betreuer?

Wechsel der betreuenden Person

Für Betreute kann es nachteilig sein, wenn die Betreuerin oder der Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen müssen. Deshalb soll ein Wechsel nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings können Betreuerinnen und Betreuer ihre Entlassung verlangen, wenn eine Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann. Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen.

Schlagen Betreute nach Ablauf einiger Zeit eine andere Person vor, die gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl der Betroffenen dient. Eine Berufsbetreuerin oder ein Berufsbetreuer soll abgelöst werden, wenn die Aufgabe künftig von einer geeigneten ehrenamtlichen Person übernommen werden kann.

Aufgaben der betreuenden Person

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, die betreuten Personen in dem übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung gesetzlicher Vertreter; dies gilt auch, wenn im Namen der Betreuten Prozesse geführt werden (§ 1902 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises.

Wenn Betreuerinnen oder Betreuer feststellen, dass die betreute Person auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter braucht, dürfen sie hier nicht einfach tätig werden. Sie müssen vielmehr das Betreuungsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen können sie als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, haben sie dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 5 BGB). Wenn sich Betreuerinnen oder Betreuer nicht sicher sind, ob bestimmte Handlungen in ihren Aufgabenbereich fallen, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Betreuungsgericht.

Die Betreuerinnen oder Betreuer dürfen die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht ihnen diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Mit dem Tod eines betreuten Menschen enden die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers. Sie haben dem Betreuungsgericht hiervon Mitteilung zu machen. Soweit Angehörige bekannt sind, sind auch diese zu informieren. Die nächsten Angehörigen sind berechtigt und verpflichtet, über den Leichnam zu bestimmen und über die Einzelheiten der Bestattung zu entscheiden, wenn Verstorbene nicht einen abweichenden Willen zum Ausdruck gebracht haben. Falls Angehörige nicht zur Verfügung stehen, empfiehlt es sich, die örtliche Ordnungsbehörde zu unterrichten, der eine Hilfszuständigkeit für die Bestattung zukommt. Das Vermögen geht als Ganzes auf die Erben über. Der Nachlass ist an sie oder einen vom Nachlassgericht einzusetzenden Nachlassverwalter herauszugeben. Solange nicht festgestellt ist, wer Erbe ist, haben die Betreuerinnen und Betreuer unaufschiebbare Angelegenheiten zu regeln (z.B. Sicherung der Wohnung, Benachrichtigung von Leistungsträgern).

Persönliche Betreuung

Die Betreuung muss persönlich erfolgen. Betreuerinnen und Betreuer dürfen sich deshalb in ihrem Aufgabenbereich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil ihrer Aufgabe ist vielmehr der persönliche

Kontakt. Sind Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihnen nicht möglich sind, so müssen Betreuerinnen oder Betreuer sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihrem Befinden zu verschaffen. Persönliche Betreuung ist dagegen nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Betreuerin oder der Betreuer selbst hilft, etwa im Haushalt oder bei der Pflege. Innerhalb des Aufgabengebietes hat die Betreuungsperson dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Hilfe für die Betreuten organisiert und ihre verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden.

Mindestens einmal jährlich muss dem Betreuungsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der Betreuten berichtet werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Sind die Betreuungspersonen plötzlich und nicht vorhersehbar daran gehindert, die übertragenen Aufgaben zu erledigen (z.B. Krankheit, längere erforderliche Abwesenheit), ist dies dem Gericht sofort mitzuteilen. Nach Möglichkeit soll die voraussichtliche Dauer der Verhinderung angegeben werden. Wenn es erforderlich erscheint, kann das Betreuungsgericht eine Ersatzbetreuerin oder einen Ersatzbetreuer bestellen. Eilige Entscheidungen und dringende erforderliche Maßnahmen kann das Gericht auch anstelle der Betreuerinnen

und Betreuer treffen. Im Interesse der Betreuten sollte rechtzeitig vorgesorgt werden. Vorhersehbare Verhinderungen sind deshalb möglichst frühzeitig dem Gericht mitzuteilen. Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung kann dann abgestimmt werden. Sind während der Zeit der Verhinderung einfache Angelegenheiten zu regeln, können die Betreuerinnen oder Betreuer einer Vertrauensperson Vollmacht erteilen. Auch dies ist dem Gericht mitzuteilen.

Wohl und Wünsche der Betreuten

Die Betreuungspersonen haben die ihnen übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 BGB). Dazu gehört auch, dass sie nicht einfach über deren Köpfe hinweg entscheiden. Betreute Menschen müssen vielmehr mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nichts gegen ihren Willen aufgezwungen wird, sondern sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten eigenbestimmt leben können. Betreuerinnen oder Betreuer müssen sich bei wichtigen anstehenden Entscheidungen durch persönliche Kontakte und Gespräche ein Bild davon machen, welche Vorstellungen bei den Betreuten bestehen, was diese gerne

möchten und was sie nicht wollen. Davon darf nur abgesehen werden, wenn solche Besuche oder Besprechungen eindeutig dem Wohl der Betreuten widersprechen oder sie für die betreuenden Personen selbst unzumutbar sind.

Betreuerinnen und Betreuer dürfen eigene Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. Betroffenen darf nicht gegen deren Willen eine sparsame Lebensführung aufgezwungen werden, wenn für einen komfortableren Lebensstil ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Auswahl der Betreuungsperson oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, müssen beachtet werden, es sei denn, dass ein zwischenzeitlicher Sinneswandel offenkundig ist.

Lassen sich Wünsche der Betreuten nicht feststellen, sollten Betreuerinnen und Betreuer versuchen, deren mutmaßlichen Willen herauszufinden.

Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund rückt. Das persönliche Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen darf Betreuerinnen und Betreuern – unabhängig von ihrem Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein.

Werden Betreuerinnen und Betreuer Aufgaben in der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Ist Betreuerinnen oder Betreuern die Gesundheitsvorsorge übertragen, sollten sie sich unbedingt auch darüber informieren, welcher Krankenversicherungsschutz für die zu betreuende Person besteht. Für besonders wichtige Angelegenheiten (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln von Betreuerinnen und Betreuern an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen.

In diesem Zusammenhang ist auch ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung vorgesehen, die über den rein

wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse von Betroffenen haben kann.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Ärztliche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn Patientinnen und Patienten in ihre Vornahme wirksam einwilligen, nachdem sie hinreichend über die Maßnahme, über ihre Folgen und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden sind. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u.U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Patientinnen und Patienten dar.

Auch wenn eine Betreuung angeordnet ist, können Patientinnen und Patienten selbst die Einwilligung erteilen, sofern sie einwilligungsfähig sind, d.h., wenn sie Art, Bedeutung und Tragweite erfassen und ihren Willen hiernach bestimmen können. Aus diesem Grund müssen sich Betreuerinnen und Betreuer vergewissern, ob betreute Personen in der konkreten Situation einwilligungsfähig sind. Zu beachten ist, dass Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein können, im anderen Fall dagegen nicht.

Wenn die betreute Person nicht einwilligungsfähig ist, haben Betreuerinnen und Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Einer schriftlich niedergelegten, den konkreten Fall treffenden Patientenverfügung der betreuten Person hat die Betreuerin oder der Betreuer Ausdruck und Geltung zu verschaffen (§ 1901 Abs. 1 BGB). Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat die Betreuerin oder der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen der betreuten Person festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden (§ 1901a Abs. 2 BGB).

Es gelten auch hier die allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit den Betreuten zu besprechen, sofern dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche der Betroffenen (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind, siehe dazu Seite 34), sind zu berücksichtigen, soweit dies ihrem Wohl nicht widerspricht und ihre Beachtung für die betreuende Person zumutbar ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Dies gilt, wenn die begründete Gefahr besteht, dass Betreute auf Grund der Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solch schwerwiegenden Fällen auch, die Betreuungspersonen mit ihrer Verantwortung für die Betreuten nicht allein zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne dieser Vorschrift besteht beispielsweise bei einer Operation, bei der das Risiko allgemeine Gefahren (Narkoserisiko, Infektionsgefahr) übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. anzunehmen bei Verlust der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und naheliegend sein; nur hypothetische und unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an das Betreuungsgericht wenden. Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Auch die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass die/der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Einer solchen Genehmigung bedarf es in allen diesen Fällen nicht, wenn zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und behandelnder Ärztin bzw. behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a BGB festgestellten Willen der betreuten Person entspricht (§ 1904 Abs. 4 BGB).

Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern eine andere Person als Vertreterin oder Vertreter entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Betreuungsgesetz enthält nun ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Will eine Betreuerin oder ein Betreuer bei einem einwilligungsunfähigen Volljährigen einen solchen Eingriff durchführen lassen, bedarf er dazu der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Genehmigung kann

nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem äußerst streng ausgestalteten Verfahren erteilt werden (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Entscheidung stets eine besondere Betreuerin bzw. ein Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig.

Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahme

Betreuerinnen und Betreuer können betreute Personen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) unterbringen (§ 1906 BGB).

Die Unterbringung ist nur zulässig, solange sie zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist. Ferner wird vorausgesetzt, dass entweder bei der betroffenen Person die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann, mit der ein drohender erheblicher gesundheitlicher Schaden abgewendet werden soll. Auch in diesem

Zusammenhang gilt: Gegen den freien Willen eines erwachsenen Menschen darf eine Betreuerin bzw. ein Betreuer grundsätzlich nicht bestellt werden. Soweit der volljährige Mensch seinen Willen frei bilden kann, umfasst das Recht zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf in einem solchen Fall nicht bestellt werden, um für die erwachsene Person eine von ihrem Umfeld für erforderlich gehaltene Untersuchung oder Behandlung herbeizuführen. Eine Untersuchung und Behandlung gegen den Willen des erwachsenen Menschen ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Dazu zählt, dass die betreute Person ihren Willen krankheitsbedingt nicht mehr frei bilden kann – das sie also wegen ihrer Krankheit die Notwendigkeit einer Untersuchung oder Behandlung nicht erkennen kann oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist stets das „allerletzte Mittel“. Zuvor muss mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks der ernsthafte Versuch unternommen werden, die betreute Person von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen und sie zur Aufgabe ihrer Ablehnung zu bewegen. Der betreuten Person muss ein erheblicher gesundheitlicher Schaden drohen, falls die Untersuchung oder Behandlung unterbleibt. Die Behandlung ist nur zulässig, wenn der drohende Schaden durch keine andere der betreuten Personen

zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und ihr Nutzen zu erwartende Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. Die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf stets der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Aus bloßen „erzieherischen Gründen“ ist bei Erwachsenen eine Unterbringung nicht möglich. Betreuerinnen und Betreuer können Betreute auch nicht deshalb unterbringen, weil sie Dritte gefährden. Solche Freiheitsentziehungen dürfen nur von den zuständigen Behörden und Gerichten – entsprechend den Bestimmungen der Unterbringungsgesetze der einzelnen Bundesländer – veranlasst werden.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen nach Betreuungsrecht nur ausnahmsweise zulässig. Es muss dann mit dem Aufschub Gefahr verbunden sein. Die gerichtliche Genehmigung muss in solchen Fällen aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Betreuerinnen und Betreuer haben eine Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (die früher vorhandene Gefahr der Selbsttötung z.B. nicht mehr besteht). Zur Beendigung der Unterbringung bedarf es keiner Genehmigung des Gerichts. Bei Zweifeln können sich betreuende Personen allerdings zwecks Beratung an das Betreuungsgericht wenden. Von der Beendigung einer Unterbringung ist das Gericht immer zu benachrichtigen.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB). Das gilt auch, wenn die Betreuten bereits mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Abteilung oder Einrichtung untergebracht sind.

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wären, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den Betreute aber – falls sie es wollen – öffnen können). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn Betreute mit der Maßnahme einverstanden sind und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzen. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheiden deren Betreuerinnen oder Betreuer.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung der Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments).

Bei Zweifeln über die Genehmigungsbefähigung sollte das Betreuungsgericht befragt werden. In Eilfällen, in denen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher insoweit vor übereilten Schritten geschützt werden.

Zur Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum bedürfen betreuende Personen der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsverträge zwischen einer betreuenden Person und dem Vermieter). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht

kommt (kündigt etwa der Vermieter den Vertrag), hat eine Betreuerin bzw. ein Betreuer, denen als Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung übertragen ist, unverzüglich dem Gericht davon Mitteilung zu machen. Will die Betreuerin oder der Betreuer Wohnraum der betreuten Person auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während sich die betreute Person im Krankenhaus aufhält), so ist auch dies ohne Verzögerung dem Gericht mitzuteilen.

Soll der Wohnraum einer betreuten Person vermietet werden, so bedarf das ebenso der gerichtlichen Genehmigung.

Allgemeine Pflichten

Ist der Betreuerin oder dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist bei allen Handlungen zu beachten, dass das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse der betreuten Person zu verwalten und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen ist. Es gilt daher die Pflicht, Geld der betreuten Person nicht für sich zu verwenden.

Betreuerinnen und Betreuer haben daher darauf zu achten, dass ihr eigenes und das Geld der Betreuten auf getrennten Konten verwaltet wird. Außerdem dürfen Betreuerinnen und Betreuer im Namen der Betreuten nur Gelegenheitsgeschenke machen,

wenn dies dem Wunsch der Betreuten entspricht und nach deren Lebensverhältnissen üblich ist. Im Übrigen sind Geschenke aus dem Vermögen der Betreuten unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das der Anstand gebietet.

Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

Bei Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen. Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

- Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.
- Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer können den ihrer Auffas-

sung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.

- Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.
- Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.
- Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.
- Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses legt das Gericht den Abrechnungszeitraum für Betreuerinnen und Betreuer fest. Der vom Gericht übersandte Vordruck für die Abrechnung sollte möglichst genutzt werden.

Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst werden

Wichtiger Hinweis:
Betreuerinnen und Betreuer sollten gleich zu Beginn frühere Helfer, Heimleitungen und nach Möglichkeit auch die betroffene Person selbst fragen, ob und gegebenenfalls welche Konten vorhanden sind. Bei Banken sollten sie sich unter Vorlage des Betreuungsausweises vorstellen. Auch mit Rentenzahlern, Sozialhilfestellen und den Arbeitgebern von Betreuten, evtl. auch mit Gläubigern oder Schuldnerinnen, sollte alsbald Verbindung aufgenommen werden. Gleiches gilt für die Überprüfung der Krankenversicherung der betreuten Person: Hier sollten sich Betreuerin und Betreuer gleich nach Übernahme des Amtes vergewissern, dass der Krankenversicherungsschutz (noch) besteht.

können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht nach Abschluss der Prüfung zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die alle Eintragungen im Abrechnungszeitraum wiedergeben.

Vor Einreichung sollte die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Wichtiger Hinweis:

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person beizufügen (wie häufig sind die Kontakte zu ihr? Wo ist ihr Aufenthalt? Wie ist ihr Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw).

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, können Betreuerinnen und Betreuer Rat bei Betreuungsstellen und beim Betreuungsgericht einholen.

Sind Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner/-in, ein Abkömmling der betroffenen Person oder ein Vereins- oder Behördenbetreuer als Betreuerin oder Betreuer bestellt worden, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die von der Rechnungslegung befreiten Betreuerinnen und Betreuer müssen aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Betreutenvermögens beim Gericht einreichen. Im Übrigen sollte beachtet werden, dass Betreute selbst und nach deren Tod auch deren Erben ein Recht auf Auskunft über das Vermögen haben. Es empfiehlt sich daher, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen. Belege und Kontoauszüge sollten aufgehoben werden.

Geldanlage

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreissparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z.B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe Deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem

Fall ist eine Rücksprache mit dem Betreuungsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn Mutter, Vater, Ehegatte, ein Abkömmling, Lebenspartner/-in oder ein Vereins- oder Behördenbetreuer vom Gericht als Betreuerin oder Betreuer bestellt worden ist, soweit das Gericht nichts anderes anordnet.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Betreuungsgericht bedürfen

Geldgeschäfte

Abhebungen von gesperrten Konten müssen zuvor vom Gericht genehmigt werden. Dies gilt auch für fällige Festgelder oder fällige Wertpapiere, soweit betreuende Personen nicht Mutter, Vater, Ehegatte, Lebenspartner/-in oder Abkömmling der Betreuten sind. Wird Fälligkeit einer Anlage von der Bank angezeigt, sollte deshalb das Gericht benachrichtigt werden. Für eine Abhebung oder Überweisung von einem (nicht gesperrten) Giro- oder Kontokorrentkonto brauchen Betreuerinnen und Betreuer dagegen keine gerichtliche Genehmigung mehr; seit dem 1. September 2009 können Sie über das Guthaben auf einem solchen Konto genehmigungsfrei verfügen.

Wichtiger Hinweis:

Soll zwischen der betreuenden und der betreuten Person ein Vertrag geschlossen werden, so ist eine Vertretung der betreuten Person durch die Gegenpartei ausgeschlossen. Hier müssen sich die Betreuungspersonen an das Gericht wenden, das eine weitere Betreuerin oder einen Betreuer für den Abschluss des Vertrages bestellt.

Übersteigt das Guthaben auf dem Giro- oder Kontokorrentkonto des Betreuten den für dessen laufende Ausgaben benötigten Geldbetrag, hat die Betreuerin bzw. der Betreuer den Überschuss aber ebenfalls verzinslich und mündelsicher anzulegen.

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf von Grundstücken einer betreuten Person, sondern ebenso z.B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Betreuerinnen und Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Betreuungsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können. Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum einer betreuten Person siehe Seite 21.

Welche Rechte können Betreuerinnen und Betreuer geltend machen?

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z.B.

- Erbaueinandersetzungen,
- Erbausschlagungen,
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!),
- Arbeitsverträge,
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden, und
- Lebensversicherungsverträge.

Ersatz von Aufwendungen

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr stehen ihnen insoweit Ansprüche auf Kostenvorschuss und Auslagenersatz zu. Die entsprechenden Beträge können sie unmittelbar dem Vermögen der Betreuten entnehmen, wenn ihnen die Vermögenssorge für die betreute Person übertragen und ein ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Ob dies der Fall ist, sollte bei der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger erfragt werden. Andernfalls richtet sich der Ersatzanspruch gegen die Justizkasse. Der Anspruch auf Erstattung der einzelnen Auslagen erlischt, wenn er nicht binnen 15 Monaten ab Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht wird.

Wichtiger Hinweis:

Erhält die Betreuerin oder der Betreuer die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung, zählt sie zum steuerpflichtigen Einkommen. Es kann sich deshalb empfehlen, alle Belege aufzuheben, auch wenn man nicht die Einzelabrechnung wählt, um ggf. gegenüber dem Finanzamt die Höhe der Aufwendungen belegen zu können. Ab 2011 gilt die neue Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 b EStG, die eine steuerliche Gleichstellung mit Übungsleitern usw. bezweckt. Aufgrund dieser Regelung bleiben nunmehr seit dem Veranlagungszeitraum 2013 auch bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern Aufwandsentschädigungen nach § 1835a BGB bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr steuerfrei, soweit dieser Steuerfreibetrag nicht für eine Tätigkeit als Übungsleiter usw. nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen wird.

Ohne konkreten Nachweis können ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer jährlich zur Abgeltung des Aufwandsersatzanspruchs eine Pauschalentschädigung verlangen.

Die Pauschale beträgt 399 Euro. Der Entschädigungsanspruch ist spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend zu machen; danach erlischt er.

Im Übrigen sind Aufwendungen im Rahmen der Jahresabrechnung oder des Erstattungsantrags zu belegen. Wegen Fragen zu Einzelheiten sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an die zuständige Rechtspflegerin oder den zuständigen Rechtspfleger beim Betreuungsgericht wenden.

Haftpflichtversicherung

Betreuerinnen und Betreuer haben Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das pflichtwidrige Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. In Niedersachsen besteht zu ihren Gunsten eine kostenlose Sammelhaftpflichtversicherung. Näheres dazu kann beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich und damit unentgeltlich geführt. Eine angemessene Vergütung kann im Einzelfall vom Gericht bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Aufgaben dies rechtfertigen und die betreute

Person entsprechendes Vermögen besitzt. Einzelheiten sind mit dem Betreuungsgericht zu besprechen.

Einen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit haben außerdem die sogenannten Berufsbetreuerinnen und -betreuer. Die Höhe der Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer ist in den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) geregelt. Sie erhalten nach ihrer beruflichen Qualifikation einen Stundensatz zwischen 27 und 44 Euro; hierin ist der Ersatz für ihre Aufwendungen sowie eine etwaig anfallende Umsatzsteuer bereits enthalten (§ 4 VBVG).

Für die Führung einer Betreuung werden dabei je nach Dauer der Betreuung und Aufenthalt der betreuten Person in einer Einrichtung oder zu Hause pauschal zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat vergütet, wenn die betreute Person mittellos ist; anderenfalls werden im Monat pauschal zwischen zweieinhalb und achteinhalb Stunden vergütet.

Das Betreuungsrecht geht davon aus, dass Betroffene, die nicht mittellos sind, für die Kosten der Betreuung selbst aufzukommen haben. In welchem Umfang Betreute ihr Einkommen und Vermögen einsetzen müssen, bestimmt sich nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII).

Hinsichtlich der Einkommensgrenzen gelten die für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII maßgeblichen Beträge. Betreuerinnen und Betreuer können ihr Entgelt immer – vollständig – aus der Staatskasse

beanspruchen, wenn Betroffene es mit ihrem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht auf einmal aufbringen können. Der Fiskus muss dann Rückgriff bei den Betreuten nehmen. Dabei sind wiederum die Vorschriften des SGB XII über die Einkommensgrenzen und das Schonvermögen zu beachten. Nach dem Tod einer betreuten Person haften Erben mit dem Wert des Nachlasses für die von der Staatskasse verauslagten Betreuerkosten.

Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürgerinnen und Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist. Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Betreuungsgericht als auch bei der zuständigen Behörde.

Betreuerinnen und Betreuer werden sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde kann dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, ambulante Pflegedienste, Vermittlung von Heimplätzen) geben.

Gerade am Anfang der Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in die Aufgaben eingeführt werden, wobei die Betreuungsbehörden (vgl. die Auflistung aller Betreuungsstellen in Niedersachsen im Anhang dieses Ratgebers) für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen haben. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Wichtiger Hinweis:

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuerinnen und Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass Betreuerinnen und Betreuer die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuungspersonen teilzunehmen.

Verfahren der Betreuerbestellung

Einleitung des Verfahrens

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Betreuungsgericht bestellt. Betroffene Personen können dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin eine Betreuerin oder einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können dem Gericht eine entsprechende Anregung geben.

Gegen den freien Willen der betroffenen Person darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden.

Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person zur Zeit der Antragstellung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Stellung der betroffenen Person

Betroffene sind in jedem Fall verfahrensfähig, d.h. sie können selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Deshalb sollen sie vom Betreuungsgericht auch über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Bestellung einer Verfahrenspflegerin oder eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Betreuungsgericht eine Pflegerin oder einen Pfleger für das Verfahren. Diese Person soll Betroffene im Verfahren unterstützen, ihnen die einzelnen Verfahrensschritte erläutern, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts erklären und die Bedeutung der Angelegenheit verdeutlichen.

Erkennbare Anliegen der Betroffenen sollen Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger in interessengerechter Weise dem Gericht nahebringen, damit solche Wünsche mit in die gerichtliche Entscheidung einfließen können.

Für eine Verfahrenspflegschaft kommen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen in Betracht, z.B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Sollte keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung stehen, kann auch bestellt werden, wer Pflegschaften berufsmäßig führt. Dies sind insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden oder aber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung Betroffener

Das Gericht muss Betroffene vor jeder Entscheidung von einigem Gewicht persönlich anhören und sich einen persönlichen Eindruck von der Person und den konkreten Lebensumständen verschaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich Richterinnen und Richter eingehend über die individuelle Persönlichkeit betroffener Personen informieren. Den persönlichen Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschaffen, wenn diese es verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen Betroffene jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Widersprechen sie aus solchen Gründen einem Besuch einer Richterin oder eines Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt. In geeigneten Fällen weist das Gericht die Betroffenen auf die Möglichkeit der Vorsorge-

vollmacht hin und erörtert mit ihnen den Umfang des Aufgabenkreises und die Frage, welche Person oder Stelle als Betreuerin oder Betreuer in Betracht kommt.

Ist eine Verfahrenspflegerin oder ein Verfahrenspfleger bestellt, muss der Anhörungstermin in ihrer oder seiner Gegenwart durchgeführt werden. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase Sachverständige anhören.

Beteiligung Dritter

Das Gericht hört die Betreuungsbehörde an, wenn Betroffene dies verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Ferner können im Interesse der Betroffenen ihre Ehe- oder Lebenspartner, sowie Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge und Geschwister angehört werden, soweit diese am Verfahren beteiligt sind. Eine Person ihres Vertrauens ist ebenfalls anzuhören, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

Sachverständigengutachten

Von Ausnahmen abgesehen, darf das Gericht eine Betreuung und einen Einwilligungsvorbehalt nur dann anordnen, wenn es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Maßnahme eingeholt hat. Sachverständige sind verpflichtet, vor der Erstattung eines Gut-

achtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen. Ein ärztliches Zeugnis kann u.a. im Verfahren zur Betreuerbestellung genügen, wenn die oder der Betroffene die Betreuerbestellung beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und die Einholung eines Gutachtens insbesondere im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuung unverhältnismäßig wäre. Ebenso ist im Verfahren zur Betreuerbestellung die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung möglich, wenn dadurch festgestellt werden kann, inwieweit bei Betroffenen infolge einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Voraussetzungen für die Betreuerbestellung vorliegen. Ein solches Gutachten darf nur mit Einwilligung der Betroffenen bzw. der Verfahrenspflegerin oder des Verfahrenspflegers verwertet werden.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist den Betroffenen, den Betreuungspersonen, den Verfahrenspflegern und der Betreuungsbehörde bekanntzugeben. Wirksamkeit erlangt die Betreuerbestellung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer/die Betreuerin.

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Gericht (der Rechtspflegerin oder dem Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; sie erhalten eine Urkunde über ihre Bestellung, die sie im Rechtsverkehr als gesetzliche Vertreter ausweist. Diese Urkunde sollte sorgfältig aufbewahrt werden. Im Zweifel ist sie zusammen mit den Personalausweisen zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthält. Die Urkunde sollte nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen oder beglaubigte Ablichtungen reichen üblicherweise aus. Nach Beendigung der Betreuung ist die Urkunde an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung Betreuerinnen oder Betreuer vorläufig bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, Betreuerinnen oder Betreuer entlassen oder den Aufgabenkreis der Betreuung vorläufig erweitern.

Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und treten nach 6 Monaten außer Kraft. Nach Sachverständigenanhörung kann eine wei-

tere einstweilige Anordnung erlassen werden, eine Gesamtdauer von einem Jahr darf jedoch nicht überschritten werden. In besonders eiligen Fällen kann das Gericht selbst die notwendigen Maßnahmen treffen. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn noch keine Person als Betreuerin oder Betreuer bestellt ist oder die Betreuungsperson Pflichten nicht erfüllen kann.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommt die Beschwerde in Betracht, die binnen einer Frist von einem Monat oder in bestimmten Fällen auch innerhalb von einer Frist von 2 Wochen eingelegt werden muss.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist in Betreuungssachen zur Betreuerbestellung, zur Aufhebung einer Betreuung, zur Anordnung oder Aufhebung eines Einwilligungsvorbehaltes und in Unterbringungssachen mit freiheitsentziehenden Maßnahmen die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof möglich. Gegen andere Entscheidungen des Beschwerdegerichts ist die Rechtsbeschwerde nur nach Zulassung durch das Beschwerdegericht statthaft.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Verfahren in Unterbringungssachen

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch Betreuerinnen und Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung. Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich.

Beruhet die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten. Die betreuungsrechtliche Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme kann vom Gericht höchstens für die Dauer von 6 Wochen

genehmigt werden. Die Genehmigung der ärztlichen Zwangsmaßnahme im Wege der einstweiligen Anordnung ist auf 2 Wochen zu befristen. Verlängerungen sind auch hier möglich.

Kosten des Verfahrens

Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden.

Gebühren und gerichtliche Auslagen (Schreib- und Sachverständigenkosten) werden nur erhoben, wenn das Vermögen der Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 Euro übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer Ansatz. Gemessen an dem übersteigenden Vermögen wird für das im Zeitpunkt der Anordnung der Betreuungsmaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 10 Euro für jede angefangenen 5.000 Euro erhoben, mindestens aber 200 Euro. Die gleiche Gebühr ist in den nachfolgenden Kalenderjahren zu entrichten.

Die gerichtlichen Auslagen werden nicht erhoben, wenn das Gericht eine Maßnahme abgelehnt oder aufgehoben hat oder wenn das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet worden ist. In diesen Fällen kann das Gericht die außergerichtli-

chen Auslagen der Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von den Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben.

Über die Möglichkeiten der Vorsorge für den Fall, dass jemand durch Unfall, Krankheit oder Alter wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr regeln kann, unterrichtet die vom Niedersächsischen Justizministerium neu herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“.

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben und kann schriftlich unter nachfolgender Anschrift angefordert werden:

Niedersächsisches Justizministerium
Pressestelle
Am Waterloopplatz 1
D-30169 Hannover
Telefax: 0511-120-5181
E-mail: pressestelle@mj.niedersachsen.de

Darüber hinaus kann die Broschüre unter www.mj.niedersachsen.de (>Service: Publikationen) als pdf-Datei aus dem Internet heruntergeladen werden.



Kreisfreie Städte (alphabetisch)

Stadt Braunschweig

Betreuungsstelle
Naumburgstraße 25
38124 Braunschweig
☎ 05 31/4 70-1

Stadt Delmenhorst

Betreuungsstelle
Am Stadtwall 10
27749 Delmenhorst
☎ 0 42 21/99-24 97

Stadt Emden

Betreuungsstelle
Ysaak-Brons-Straße 16
26721 Emden
☎ 0 49 21/87-14 77, -16 09

Stadt und Landkreis Göttingen

Betreuungsstelle
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen
☎ 0551/4 00-0

Stadt Oldenburg

Betreuungsstelle
Stau 73
26121 Oldenburg
☎ 04 41/2 35-25 03

Stadt Osnabrück

Betreuungsstelle Stadthaus 2
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
☎ 05 41/3 23-31 91, -25 88

Stadt Salzgitter

Fachdienst Gesundheit
Betreuungsstelle
Paracelsustr. 1-9
38259 Salzgitter-Bad
☎ 0 53 41/8 39-2047, -2048, -2026, -2045

Stadt Wolfsburg

Betreuungsstelle
Rosenweg 1a
38446 Wolfsburg
☎ 0 53 61/28-20 40

Stadt Wilhelmshaven

Betreuungsstelle
Gökerstraße 68
26384 Wilhelmshaven
☎ 0 44 21/16-15 66, -15 68, -15 87, -13 96

Landkreise (alphabetisch)

Landkreis Ammerland

Betreuungsstelle
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
☎ 0 44 88/56-31 90, -32 00

Landkreis Aurich

Gesundheitsamt Betreuungsstelle

Extumer Weg 29

26603 Aurich

☎ 0 49 41/16 53 24

Außenstelle Norden

Betreuungsstelle

Neuer Weg 36/37

26506 Norden

☎ 0 49 41/16 53 54

Landkreis Celle

Betreuungsstelle

Trift 26

29221 Celle

☎ 0 51 41/9 16-40 33, -40 34

Landkreis Cloppenburg

Betreuungsstelle

Eschstraße 29

49661 Cloppenburg

☎ 0 44 71/15-557, -335, -604

Landkreis Cuxhaven

Betreuungsstelle

Brahmsstraße 28

27474 Cuxhaven

☎ 0 47 21/5 91 83 11

Landkreis Diepholz

Betreuungsstelle Syke

Amtshof 3

28857 Syke

☎ 0 42 42/9 76-4667, -4642

Betreuungsstelle Diepholz

Wellestraße 19-20

49356 Diepholz

☎ 0 54 41/9 76-18 12

Landkreis Emsland

Betreuungsstelle

Ordeniederung 1

49716 Meppen

☎ 0 59 31/44-13 99 oder 44-14 08

Außenstelle Lingen

☎ 05 91/84 33 92

Außenstelle Aschendorf-Hümmling

☎ 0 49 62/5 01 31 40

Landkreis Friesland

Gesundheitsamt

Betreuungsstelle

Beethovenstraße 1

26441 Jever

☎ 0 44 61/9 19-7430, -7431

Außenstelle Varel

Karl-Nieraad-Straße 1

26316 Varel

☎ 0 44 51/95 35 06

Landkreis Gifhorn

Betreuungsstelle

Schloßplatz 1

38518 Gifhorn

☎ 0 53 71/82-532, -582

Landkreis Graftschaft Bentheim

Betreuungsstelle

Van-Delden-Straße 1-7

48529 Nordhorn

☎ 0 59 21/96-65 20

Landkreis Goslar

Fachbereich Familie, Jugend & Soziales

Betreuungsstelle

Klubgartenstraße 11

38640 Goslar

☎ 0 53 21/76-0

Landkreis Hameln-Pyrmont

Betreuungsstelle

Hugenottenstraße 6

31785 Hameln

☎ 0 51 51/9 03-51 08, -51 14, -51 18

Region Hannover

Betreuungsstelle

Marktstraße 45

30159 Hannover

☎ 05 11/6 16-23424, -22232

Landkreis Harburg

Betreuungsstelle

Schloßplatz 6

21423 Winsen (Luhe)

☎ 04 171/6 93-621

Landkreis Heidekreis

Betreuungsstelle

Vogteistraße 17

29683 Bad Fallingb. Bostel

☎ 0 51 62/9 70-371

Landkreis Helmstedt

Betreuungsstelle

Conringstraße 28

38350 Helmstedt

☎ 0 53 51/1 21-24 66, -24 67, -24 68

Landkreis Hildesheim

Betreuungsstelle

Bischof-Jansen-Straße 31

31134 Hildesheim

☎ 05 121/3 09-4292

Landkreis Holzminden

Betreuungsstelle

Bürgermeister-Schrader-Straße 24

37603 Holzminden

☎ 0 55 31/7 07-331

Landkreis Leer

Gesundheitsamt

Betreuungsstelle

Jahnstraße 4

26789 Leer

☎ 04 91/9 26-1130, -1137

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Gesundheitsamt Betreuungsstelle
Königsberger Straße 10
29439 Lüchow
☎ 05 841/1 20-476, -477

Landkreis Lüneburg

Betreuungsstelle
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
☎ 04 131/26-1231

Landkreis Nienburg/Weser

Fachbereich Gesundheitsdienste
Fachdienst Betreuung
Triemerstraße 17
31582 Nienburg (Weser)
☎ 05 021/967-936, -940

Landkreis Northeim

Betreuungsstelle
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim
☎ 05 51/708-0

Landkreis Osterode

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Abgunst 7
37520 Osterode am Harz
☎ 0 55 22/960-552 oder -553

Landkreis Osterholz

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Heimstr. 1-3
27711 Osterholz-Scharmbeck
☎ 0 47 91/930-155

Landkreis Oldenburg

Betreuungsstelle
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
☎ 0 44 31/85-202

Landkreis Osnabrück

Betreuungsstelle
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
☎ 05 41/501-30 38, -34 38

Landkreis Peine

Betreuungsstelle
Burgstraße 1
31224 Peine
☎ 0 51 71/401-12 12, -12 13, -12 14

Landkreis Rotenburg

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Bahnhofstraße 15
27356 Rotenburg (Wümme)
☎ 0 42 61/983-32 74

Gesundheitsamt Nebenstelle Bremervörde

Betreuungsstelle
Amtsallee 4
27432 Bremervörde
☎ 0 47 61/983-52 25

Landkreis Schaumburg

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen
☎ 0 57 21/97 58-39

Landkreis Stade

Betreuungsstelle
Heckenweg 7
21680 Stade
☎ 0 41 41/12-740, -741, -742, -743

Landkreis Uelzen

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Auf dem Rahlande 15
29525 Uelzen
☎ 05 81/82-459, -470

Landkreis Vechta

Betreuungsstelle
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
☎ 0 44 41/898-20 30

Landkreis Verden

Betreuungsstelle
Lindhoooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
☎ 0 42 31/15-519 oder -537

Landkreis Wesermarsch

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Rönnelstraße 10
26919 Brake
☎ 0 44 01/927-520

Landkreis Wittmund

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Dohuser Weg 10b
26409 Wittmund
☎ 0 44 62/86-15 01

Landkreis Wolfenbüttel

Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Friedrich-Wilhelm-Straße 2a
38302 Wolfenbüttel
☎ 0 53 31/84-178, -179, -281, -283

Landesbetreuungsstelle

Landesbetreuungsstelle

Niedersächsisches Landesamt für Soziales,
Jugend und Familie
Domhof 1
31134 Hildesheim
☎ 0 51 21/3 04-713

Außenstelle Lüneburg

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
☎ 0 41 31/15-32 24

PLZ 2...

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt e.V.

Todtglüsingener Straße 22,
21255 Tostedt
☎ 0 41 82/7 01 37, 01 76/33 45 11 77

Betreuungsverein Lüneburg e.V.

Auf dem Wüstenort 4–5
21335 Lüneburg
☎ 0 41 31/7 89 58-0

Anderland Betreuungsverein e.V.

Von-Somnitz-Ring 5
21423 Winsen (Luhe)
☎ 0 41 71/6 44 44

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen – Kreisverband Stade Betreuungsverein

Harsefelder Straße 22
21680 Stade
☎ 0 41 41/60 00 90-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Peterstraße 22–26
26121 Oldenburg
☎ 04 41/2 50 24

Betreuungsverein Leer e.V.

Brinkmannshof 7
26789 Leer
☎ 04 91/45 45 05-0

Rat und Hilfe e.V.

Betreuungsverein im Landkreis Leer
Augustenstraße 41
26789 Leer
☎ 04 91/9 87 98 79

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer e.V. (SKFM)

Gutshofstraße 46
26871 Papenburg
☎ 0 49 61/6 60 78-0

Betreuungsgemeinschaft Wesermarsch e.V.

Kaje 6
26919 Brake
☎ 0 44 01/7 06 23 44

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt im Landkreis Rotenburg e.V.

Lange Straße 36
27404 Zevern
☎ 0 42 81/7 17 32 30

Betreuungsverein Delmenhorst e.V.

Lahusenstraße 9
27749 Delmenhorst
☎ 0 42 21/8 00 99 90

Betreuungsverein Oldenburg-Land e.V.

Ahlhorner Straße 10
27793 Wildeshausen
☎ 0 44 31/7 27 67

Der Anker

Celler Verein für psychosoziale Arbeit e.V.
Fritzenwiese 117
29221 Celle
☎ 0 51 41/90 20-11, -12

Caritasverband Celle Stadt und Land e.V.

Bullenberg 6
29221 Celle
☎ 0 51 41/75 08-21

Sozialverband Deutschland Betreuungsverein Celle e.V.

Wehlstraße 29
29221 Celle
☎ 0 5141/90 70 02

Betreuungsverein der AWO e.V.

Probsteikamp 12
29451 Dannenberg
☎ 0 58 61/98 55 90

Betreuungsverein Uelzen e.V.

Bohldamm 26
29525 Uelzen
☎ 05 81/78-149, -159

Betreuungsverein Heidekreis e. V.

Winsener Straße 34 b,
29614 Soltau,
☎ 0 51 91/93 80 80

PLZ 3...

AdBV e.V.

Sedanstr. 24
30161 Hannover
Richthofenstraße 29
31137 Hildesheim
☎ 0 51 21/7 08-420

Institut für transkulturelle Betreuung (BtV) e.V.

Freundallee 25
30173 Hannover
☎ 05 11/59 09 20-0

AWO Region Hannover e.V. BeVor Betreuung und Vorsorge im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover

Deisterstraße 85 A
30449 Hannover
☎ 05 11/2 19 78-153

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Minister-Stüve-Straße 18
30449 Hannover
☎ 05 11/70 02 35-20

Betreuungsverein der AWO Region Hannover e.V. BTV

Fössestraße 47a
30451 Hannover
☎ 05 11/21 35 93 70

Diakonischer Betreuungsverein Hannover e.V.

Zeißstraße 10
30519 Hannover
☎ 05 11/2 20 01 70-0

Betreuungsverein Hildesheim e.V.

Wallstraße 3-5
31134 Hildesheim
☎ 0 51 21/7 53 50

Peiner Betreuungsverein e.V.

Echternplatz 19/20
31224 Peine
☎ 0 51 71/5 08 14-11

Freundeskreis Betreuungsverein e.V.

Blumenauer Straße 11
31515 Wunstorf
☎ 0 50 31/6 86 99

Lebenshilfe

Betreuungsverein Wunstorf e.V.

Moritzstraße 3
31515 Wunstorf
☎ 0 50 31/91 41 91

Betreuungsverein Nienburg e.V.

Bismarckstraße 11
31582 Nienburg
☎ 0 50 21/9 22 49 90

Betreuungsverein BUBIS e.V.

Gartenstraße 1
31655 Stadthagen
☎ 0 57 21/9 37 42 63

Betreuungsverein Schaumburg e.V.

Börries-von-Münchhausen-Weg 2
31737 Rinteln
☎ 0 57 51/91 81 11

Betreuungsverein Hameln-Pyrmont e.V.

Grütterstraße 8
31785 Hameln
☎ 0 51 51/9 31 40

Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.

- Geschäftsstelle Northeim
Bahnhofstraße 26
37154 Northeim
☎ 0 55 51/97 73-0
- Geschäftsstelle Göttingen
Kurze-Geismar-Straße 16 – 18
37073 Göttingen
☎ 05 51/5 47 03-0

Institut für transkulturelle Betreuung e.V.

Ast Braunschweig
Hamburger Straße 267
38114 Braunschweig
☎ 05 31/580 86 50

Institut für Persönliche Hilfen e.V.

Bruchtorwall 9-11
38100 Braunschweig
☎ 05 31/25 64 30

Betreuungsverein Salzgitter e.V.

Berliner Straße 74
38226 Salzgitter
☎ 0 53 41/87 69 90

Wolfsburger Betreuungsverein e.V.

Seilerstraße 6
38440 Wolfsburg
☎ 0 53 61/27 87-0

Gifhorner Betreuungsverein e.V.

Steinweg 55 A,
38518 Gifhorn
☎ 0 53 71/98 74-0

Goslarer Verein für Betreuung e.V.

Bäringerstraße 24/25
38640 Goslar
☎ 0 53 21/3419-16, -17

PLZ 4...

Arbeiterwohlfahrt

KV Grafschaft Bentheim e.V.

Veldhauser Str. 185
48527 Nordhorn
☎ 0 59 21/8 19 02 90

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Bentheimer Straße 33
48529 Nordhorn
☎ 0 59 21/85 87 0

Sozialdienst katholischer Männer e.V.

Mittelstraße 7
48529 Nordhorn
☎ 0 59 21/1 40-18, -19

Betreuungsverein der Diakonie Osnabrück e.V.

Lohstraße 11
49074 Osnabrück
☎ 05 41/94 04 92 20

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Johannisstraße 91
49074 Osnabrück
☎ 05 41/3 38 76 10

SKM - katholischer Verein für soziale Dienste in Osnabrück e.V.

Alte Poststraße 11
49074 Osnabrück
☎ 05 41/3 31 44-0

Hilfe für hörgeschädigte Menschen in Niedersachsen e.V.

Knollstraße 96
49088 Osnabrück
☎ 05 41/1 80 09 73
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover
05 11/6 16 22-156, -439

Persönliche Hilfe e.V.

Jahnstraße 16
49356 Diepholz
☎ 0 54 41/99 55 60

Sozialdienst katholischer Männer e.V.

Dominikanerweg 8
49377 Vechta
☎ 0 44 41/73 22

Verein für sozialpädagogische & lerntherapeutische Hilfen e.V.

Falkenrotter Straße 31 A,
49377 Vechta
☎ 0 44 41/92 15-27

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Kronenstraße 5
49377 Vechta
☎ 0 44 41/92 90-0

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Bürgermeister-Kreke-Straße 3
49593 Bersenbrück
☎ 0 54 39/17 73

SKFM - katholischer Verein für soziale Dienste im Artland e.V.

Schiphorst 23
49610 Quakenbrück
☎ 0 5431/22 68

Betreuungsverein Cloppenburg e.V.

Molberger Straße 21
49661 Cloppenburg
☎ 04 471/9 13 00

Sozialdienst katholischer Frauen und Männer

Cloppenburg e.V.
Vahrenerstr. 11
49661 Cloppenburg
☎ 0 44 71/8 14 44

Sozialdienst katholischer Frauen Meppen-Emsland Mitte

Nagelshof 21b
49716 Meppen
☎ 0 59 31/9 84 10

Sozialdienst katholischer Männer Emsland Mitte e.V.

Margaretenstraße 23
49716 Meppen
☎ 0 59 31/9 31 10

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Bögenstraße 12
49808 Lingen
☎ 05 91/8 00 62-0

SKM Lingen e.V.

Lindenstraße 13
49808 Lingen
☎ 05 91/91 24 60

